

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Chambers, Frank P.: The War behind the War 1914—1918. A History of the Political and Civilian Fronts. New York: Harcourt, Brace and Co. (1939). XV, 620 S. 3.75 \$

Der Verfasser ist Professor an der Mc Gill University in Montreal. Sein Buch ist in der ersten Hälfte des Jahres 1939 erschienen.

Mit dem Wachsen des zeitlichen Abstands — so sagt die Vorrede — verlieren die militärischen Ereignisse viel von der Vorrangstellung, die sie einst selbstverständlich besaßen, und es zeigt sich der eigentliche Krieg als ein Kampf der moralischen und wirtschaftlichen Kräfte. Dieser Kampf ist der »Krieg hinter dem Kriege«, dessen Geschichte der Verf. schreiben will. Sie soll die rein militärische Geschichte ergänzen durch die Darstellung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge, die sich zur gleichen Zeit in den verschiedenen kriegführenden Ländern abspielten. Sie umfaßt das Schicksal der Zivilbevölkerung, die kriegszeitlichen Formen der Regierung und Staatskontrolle, die Fragen der Arbeit, Industrie und Landwirtschaft, die Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung, öffentliche Meinung, Kriegsziele und das, was auch wir nun gewöhnt sind als »Moral« zu bezeichnen. Wenn die moderne politische Geschichtsschreibung allzuoft da aufhöre, wo der Krieg beginne und erst mit dem Kriegsende wiederaufgenommen werde, solle hier versucht werden, für den Weltkrieg die Lücke auszufüllen und ein ausgeglicheneres Bild, als es vielleicht bisher bestand, davon zu geben, wie es in den Jahren 1914-1918 in unserer Welt wirklich aussah.

Die Darstellung ist allgemein gehalten, der gelehrte Apparat auf das Notwendigste beschränkt. Das Buch will im Zusammenhang gelesen sein und nicht nur zum Nachschlagen dienen. Auf absolute Vollständigkeit wird kein Anspruch erhoben. Gewisse Gebiete, wo die Tatsachen schwer festzustellen sind, oder die, wie der Verf. bescheiden sagt, sein technisches Können übersteigen, sind beiseite gelassen. Von den britischen Dominien und Kolonien wird nur wenig berichtet. Das ganze Gebiet der Finanzen bleibt unberührt. Es fehlen auch die Maßnahmen gegen die feindlichen Privatrechte. Der Stoff, der behandelt wird, ist aber ungeheuer groß.

Das Buch ist die Frucht jahrelanger Arbeit. Abgesehen von der verarbeiteten umfangreichen Literatur hat der Verf., wie die Vorrede sagt, vielfach den Rat und die Hilfe Sachverständiger benutzen können. Er nennt eine Reihe von Persönlichkeiten aus den verschiedenen kriegführenden Län-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Schriftleitung.

dem, darunter Männer, die seinerzeit den Ereignissen nahegestanden haben, und bekannte Historiker, mit denen er in persönlicher oder brieflicher Verbindung gestanden hat. Die Abschnitte über Deutschland und über die Sixtus-affaire in ihrer letzten Form verdanke er zum großen Teil der Mitarbeit von Miß Barbara Henman.

Teil I und II des Buches behandeln die einzelnen kriegführenden Staaten in getrennten Kapiteln. Teil I umfaßt die Jahre 1914 und 1915, Teil II 1916 und 1917. An dieser Einteilung wird aber nicht pedantisch festgehalten. Wo der Zusammenhang es verlangt, wird gelegentlich vorgegriffen. Die Kapitel über Deutschland und Österreich-Ungarn in Teil I reichen bis Ende 1916 und der Abschnitt über Belgien erstreckt sich auf die ganze Kriegszeit. Jedem dieser beiden Teile wird eine Darstellung der militärischen Ereignisse der Periode als Einleitung vorausgeschickt. In Teil III wird die Methode der Einzelbehandlung der Staaten verlassen. Die Ereignisse des Jahres 1918 werden im Zusammenhang dargestellt. Das Buch schließt mit dem Waffenstillstand.

Am eingehendsten sind die Kapitel über Deutschland und Rußland, demnächst die über England. Der Türkei und den Balkanstaaten wird verhältnismäßig viel Raum gewidmet. Ein Kapitel in Teil II beschäftigt sich mit der polnischen Frage.

In der Vorrede spricht der Verf., der Kriegsteilnehmer gewesen zu sein scheint, die Hoffnung aus, daß es ihm gelungen sei, die vielen Fragen, die immer noch bittere Gefühle erregen könnten, fair und sachlich zu behandeln, und daß er sich namentlich durch die neueren Ereignisse in Europa nicht das klare Urteil habe trüben lassen, das zu der verhältnismäßig ruhigen Zeit, als er sein Buch begann, »beinahe« möglich gewesen sei. Wie ernst es ihm mit der Objektivität war, ergibt sich auch daraus, daß er einzelne Abschnitte vor der Drucklegung von Fachmännern in den früheren Feindländern hat begutachten lassen. Der deutsche Leser wird gern bestätigen, daß ein ehrliches Bestreben, gerecht und unparteilich zu sein, das Buch durchzieht, und wird nur selten finden, daß es dem Verf. nicht geglückt ist, eine Voreingenommenheit gegen den einstigen Gegner zu überwinden.

Die Kriegsschuldfrage wird nicht behandelt. Es kommt zum Ausdruck, daß alle kriegführenden Nationen, auch Deutschland, »ernstlich, leidenschaftlich, fanatisch« glaubten, einen Verteidigungskrieg zu führen. Gelegentlich findet sich die Bemerkung: »Nach allen Normen historischer Kritik scheint es, als ob sich die Staaten Europas wieder einmal vereinigt hätten, um den Stolz eines unter ihnen, der zu stark und gefährlich geworden war, zu demütigen«.

Vom Kaiser wird gesagt, er sei wie jeder seiner Untertanen davon überzeugt gewesen, daß ihm ein Verteidigungskrieg aufgezwungen war. Weiter: »Seine Feinde haben immer geglaubt, daß es in seiner Macht gestanden hätte, den Frieden zu erhalten. In Wirklichkeit war er genau so hilflos, so frei von vorsätzlicher Schuld wie irgendeine menschliche Kreatur, die je von der Flut übermenschlichen Geschehens hinweggerissen wurde . . .« und dann: ». . . durch alle Hüllen hindurch können wir immer jenen Zug des Ernstes erkennen, der unablässig für das arbeitete, was er für seine Pflicht hielt. Wenn er seine Pose vergaß, war er so redlich und edelmütig, so selbstlos, so verantwortungsbewußt wie nur irgend eines seiner glänzenden geschichtlichen Vorbilder. Die politischen Schritte während des Krieges, die wir mit Sicherheit auf ihn zurückführen können, waren fair und staatsmännisch . . .«.

Von Bethmann-Hollweg heißt es: »Er war ein treuer Diener seines Kaisers und ein befähigter Beamter. Aber er kam mit der Sintflut, während seine Stellung selbst bei heiterem Himmel schwer genug gewesen wäre. Die Traditionen, die er vertreten sollte, waren schon im Veralten, und die Politik, die er zu führen versuchte, überstieg seine Kraft und widersprach seinen wirklichen Überzeugungen. Er war ein seltsam unpersönlicher Mensch, mit einer angeborenen unseligen Fernheit von den Dingen, in mancher Hinsicht ähnelte er dem Präsidenten Wilson. Er hatte weder das Zeug zu einem Diktator, noch die Gabe für Mittelwege. Er erlitt das grausamste Geschick, das einen Staatsmann treffen kann, indem er oft das Richtige sah, aber es nicht oder erst zu spät ausführen konnte«.

Helfferrich, der eine Hauptquelle für die Darstellung des deutschen Wirtschaftskrieges gewesen zu sein scheint, wird mit Achtung behandelt. Erzbergers Haltung in der Frage der Juliresolution und der Czerninschen Denkschrift wird mit Schärfe kritisiert.

Bei der Darstellung der Ernährungsfrage wird anerkannt, daß das deutsche Volk einen tapferen Kampf gegen erschreckend ungünstige Chancen führte. Dem deutschen Beamtentum gereiche es zu ewiger Ehre, nicht nur, daß so wenig vergeudet wurde, so wenig Ungerechtigkeit vorkam, sondern daß das Volk überhaupt sein tägliches Brot bekam.

Zu der Resolution des Verfassungsausschusses des Reichstags von Anfang Mai 1917, die für Ernennungen in der Armee die Gegenzeichnung des Kriegsministers verlangte, wird bemerkt: man könne sich kaum einen taktloseren und unedelmütigeren Schritt vorstellen.

In seinen Ausführungen über die Blockade stellt sich der Verf. auf den Standpunkt, daß die Alliierten wohl in moralischer Hinsicht eine Schuld treffen möge, daß sie aber bis zu der Order in Council vom 11. März 1915 das bestehende Recht nicht verletzt hätten. Die Aushungerung der Zivilbevölkerung sei nicht völkerrechtswidrig, wie ja die Belagerung ein anerkanntes Kriegsmittel sei.

Mit dem März 1915 habe sich die Lage geändert. Der deutsche U-Bootkrieg habe gegen die Pariser Seerechtsdeklaration, ebenso wie gegen die von London, und zudem gegen die alte Kriegsregel verstoßen, die den Nichtkombattanten vor direkter Gefahr für Leib und Leben schütze. Den Rechtsbruch Deutschlands hätten England und seine Alliierten nun benützt, um die Blockade über das ursprüngliche Maß auszudehnen. England habe das Recht in die eigene Hand genommen und, außer der Rücksicht auf Amerika, keine Hemmung mehr gekannt. Man könne sagen, daß sich England auf den allgemeinen Satz stützte, daß die Notwendigkeit die Mutter des Rechtes ist. Das Recht der Beschlagnahme von Gütern auf See habe sich von Krieg zu Krieg geändert. Die meisten internationalen Abkommen hätten nur die jeweilige Praxis legalisiert. Der Transithandel der Neutralen sei bei den Kodifizierungen des Seekriegsrechtes niemals in Betracht gezogen worden. Er sei dem Sinn und Geist der Blockade zuwider und heische rechtmäßigerweise Gegenmaßnahmen.

An diese kühnen Rechtsausführungen knüpft der Verf. aber folgende Betrachtung:

»Dafür sollten wir in England soviel Anstand besitzen, Rücksichten, die wir beiseiteschieben, wo es sich um unsere Sache handelt, auch nicht von unseren Feinden zu verlangen. Wenn wir unsere eigene Waffe für rechtmäßig erklären, dürfen wir die des anderen nicht verurteilen, Blockade und U-Boot-

krieg stehen und fallen mit dem gleichen Argument. Wir können den U-Bootkrieg nicht als zügelloses Morden unverantwortlich vor Gott und Menschen abtun und dürfen nicht vergessen, daß durch die britische Blockade mehr Kinder ums Leben gekommen sind, als je durch die deutschen Torpedos. Redlicherweise müssen wir den Deutschen gestatten, so zu argumentieren wie es unsere Juristen taten, daß neue beispiellose Vorgänge neue beispiellose Arten der Kriegführung rechtfertigen.«

Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit den deutschen Kriegszielen. Die Kriegsziele Englands und seiner Verbündeten werden nicht in gleicher Weise behandelt. Die Lücke wird damit erklärt, daß das Buch in erster Linie in die Hände englisch sprechender Leser kommen werde und daß deren Erinnerung noch lebhaft genug sei, um eine Ausgrabung ihrer Kriegsziele zu einer unnötigen und vielleicht nicht allzu dankbaren Aufgabe zu machen, während über die deutschen Ziele törichte Unwissenheit herrsche. Ganze Schalen von Gier und Haß hätten sich bei allen Kriegführenden ergossen. Inwieweit der »Prussianismus« dabei die anderen Formen des europäischen Chauvinismus übertroffen habe, sei hier nicht zu untersuchen. Der Verf. erwähnt dann die Forderungen, die von alldeutscher und konservativer Seite, aus Kreisen der Landwirtschaft und der Industrie sowie in der Petition von 1347 Professoren, Diplomaten und Beamten gestellt wurden, und spricht von »Laubfrosch-Annexionisten«. Es kommt ihm aber hauptsächlich auf das an, was er als die Ziele des gemäßigten deutschen Bürgertums nach den großen Erfolgen des Jahres 1915 betrachtet. Denn daraus lasse sich schließen, wie der Friede ausgesehen haben würde, den ein siegreiches Deutschland Europa auferlegt hätte.

Bei der Erörterung der territorialen Wünsche findet sich die Bemerkung: Land habe immer als Preis des Siegers gegolten und wenige mannhafte Nationen hätten Krieg geführt, ohne diesen Preis zu fordern. Mit großem Kolonialbesitz hätten sich die Deutschen nicht belasten wollen. Sie hätten sich mit einer Vorzugsbehandlung in den Handelszentren Asiens, Afrikas und Südamerikas begnügt. Die Vernichtung des britischen Reiches sei nicht ihr Ziel gewesen. Vielmehr hätten sie das Fortbestehen dieses großen Rechts- und Wirtschaftsorganismus aufrichtig gewünscht. Dagegen sei unter dem Eindruck der Blockade die Sicherung der Freiheit der Meere zum klaren Kriegsziel geworden. Einen deutlich imperialistischen Charakter hätten die Gedanken über den nahen Orient getragen, auf deren weite Verbreitung die Popularität des Naumannschen Paneuropa-Buches schließen lasse.

In dem ersten Kapitel über die Türkei wird bei der Schilderung der Deportation der Armenier und der sich anschließenden Massakers bemerkt: »Der deutsche Botschafter und die deutschen Konsuln befanden sich in unerträglicher Lage und protestierten wie sie nur konnten. Aber die türkischen Behörden in ihrem Unabhängigkeitsrausch waren taub für Vernunft«. Übrigens bleibt nicht unerwähnt, was vom türkischen Standpunkt für die Entfernung der unzuverlässigen armenischen Volksteile aus der Nähe des Kriegsgebiets sprach, und es wird betont, daß die türkische Armee keine Schuld treffe.

Wenn man aber über den Tod des in der Türkei hochverehrten Feldmarschalls von der Goltz, der kurz vor dem Erfolg der von ihm geleiteten Operationen gegen die Armee des Generals Townshead dem Flecktyphus erlag, liest, »er sei am Typhus gestorben — oder nach einem beharrlichen Gerücht von jungtürkischen Verschwörern vergiftet worden«, so wird man

sagen müssen, daß die Aufnahme eines solchen Märchens dem Niveau des Buches nicht entspricht.

In dem Kapitel über Belgien sagt der Verf. von der Zwangsüberführung belgischer Arbeiter nach Deutschland, die er sonst scharf verurteilt, er müsse zugeben, daß, bei Kenntnis aller Umstände, die Deportationen vom wirtschaftlichen Standpunkte zu verteidigen waren. In den dem Text angehängten Anmerkungen wird für die deutsche Auffassung auf den betreffenden Abschnitt in »Völkerrecht im Weltkrieg« verwiesen.

Der belgische Volkskrieg aber wird als Legende hingestellt und der deutschen Heeresführung planmäßiger, mutmaßlich auch von der Regierung in Berlin gedeckter Terrorismus vorgeworfen. Zugegeben wird nur, daß belgische Zivilisten einigemal auf deutsche Truppen geschossen hätten: »Aber der Mensch wäre weniger als Mensch, der die Invasion seiner Heimat ohne einen gelegentlichen Akt des Widerstandes hinnähme«. Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses des deutschen Reichstags werden nicht in Betracht gezogen.

Von den amerikanischen Munitionslieferungen an die Alliierten wird gesagt, die Haager Friedenskonferenz habe zwar die Rechtmäßigkeit solcher Lieferungen an Kriegführende ausdrücklich bestätigt, es sei aber eine bittere Sache für Deutschland gewesen, zuzusehen, wie die Alliierten einen Vorteil ernteten, der ihm so ganz versagt blieb.

Der Auffassung, daß der Munitionshandel und die damit zusammenhängenden Finanzoperationen für den schließlichen Eintritt Amerikas in den Krieg von entscheidendem Einfluß gewesen seien, steht der Verf. skeptisch gegenüber. Der Bericht des Nye-Ausschusses wird im Text nicht behandelt, sondern nur in einer der Anmerkungen im Anhang erwähnt. Es wird aber zugegeben, daß die einseitige wirtschaftliche Verflechtung zusammen mit anderen Gründen — wie Sprache, Tradition, persönliche Verbindungen und Sympathien, sowie »Abscheu vor der Art der deutschen Kriegführung« — im amerikanischen Volk und seinen Leitern ein »imponderables Vorurteil«, namentlich zugunsten Englands geschaffen habe. Bei dieser Gelegenheit wird Präsident Wilson gegen eine Verdächtigung der Integrität seines Charakters in Schutz genommen: »Naiv, beschränkt, in Selbsttäuschung befangen mag er gewesen sein, aber seine moralischen Vorsätze sind hier wie stets über jeden Verdacht erhaben«. In einer eingehenderen Charakteristik Wilsons an späterer Stelle heißt es: »So sehr er auch bestrebt sein mochte gerecht zu sein, fand er sich tiefer und tiefer in eine Art der Neutralität verstrickt, die der einen Gruppe der Kriegführenden alle Vorteile gab«.

Die Rede, in der der Leiter des deutschen Pressebüros in New York die Versenkung der »Lusitania« verteidigte und die bekanntlich die Folge hatte, daß er das Land freiwillig verließ, gibt dem Verf. Anlaß zu einem Worte über Deutschland, das von dem sonstigen Ton des Buches unvoreteilhaft absticht: Der Zwischenfall illustrierte von neuem die herzlose Dummheit, mit der die Deutschen mitunter ihren Krieg geführt hätten. Aus den Erinnerungen des Grafen Bernstorff, die der Verf., wie aus dem Literaturverzeichnis hervorgeht, benutzt hat, konnte er ersehen, daß die Rede nicht mit den Weisungen der deutschen Regierung im Einklang gestanden hat.

Zu der Mexiko-Depesche, deren Wirkung auf die öffentliche Meinung in dem Abschnitt über den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg geschildert ist, wird in einer Anmerkung gesagt: »Es muß indes bemerkt werden, daß nach den diplomatischen Normen von 1917 das Telegramm, seinem Inhalte nach, ganz in der Ordnung war«.

Die Einwendungen, die sich im einzelnen erheben lassen, können an dem, was über den Geist des ganzen Buches gesagt wurde, jedenfalls nichts ändern. Nach dem Ausbruch des neuen Krieges hätte ein britischer Untertan ein solches Buch wohl kaum erscheinen lassen können. Göppert.

Diritto internazionale 1940. (Pubblicazione periodica dell'I. S. P. I. affidata alla direzione del professore Giorgio Balladore Pallieri.) Milano-Varese: Nicola 1941. XVIII, 538 S. (Istituto per gli Studi di Politica Internazionale.) Lire 140.—

Daß der vierte Jahrgang des Jahrbuchs, der nach den gleichen Grundsätzen wie seine Vorgänger bearbeitet ist, trotz der Erschwerungen der Kriegszeit in kaum vermindertem Umfang herausgegeben werden konnte, ist zu begrüßen, denn wiederum ist die Fülle des Gebotenen beachtlich.

Von den sieben Abhandlungen des Bandes sind vier völkerrechtlichen Inhalts. Der umfangreichste und interessanteste Aufsatz ist der von Rodolfo De Nova über die Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika zum gegenwärtigen Kriege vom Einsetzen der Bestrebungen zur Reform des Neutralitätsgesetzes von 1937 bis zum Sommer 1941 (II »Neutrality Act of 1939« e l'antineutralità degli Stati Uniti, S. 3—57). Während die sehr eingehende Darlegung des Ganges der Gesetzgebung, bei der der Verf. teilweise aus zweiter Hand schöpfen mußte, dem Kenner der Materie kaum Neues bringt, ist die im Anschluß an die Schilderung der amerikanischen Neutralitätsverletzungen gegebene grundsätzliche Kritik der Lehre von der Nichtkriegführung (S. 51 ff.) sehr bemerkenswert. Verf. zeigt, daß »Nichtkriegführung« unbeschadet der Verwendung als politischer Maxime als rechtlicher Status im geltenden Völkerrecht nicht anerkannt ist und für eine Anerkennung auch kein Bedürfnis besteht, so daß also rechtlich die Stellung der Vereinigten Staaten im Sommer 1941 einfach als die eines neutralen Staates anzusehen ist, der einen erheblichen Teil der aus dieser seiner Eigenschaft sich ergebenden internationalen Verpflichtungen nicht beachtet und seinerseits aus dem Umstand, daß die durch ihn geschädigten Kriegführenden von der Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen Abstand genommen haben, nicht die Anerkennung einer rechtlichen Sonderstellung herleiten könnte. Auch in dem wenige Monate früher erschienenen Dizionario di diritto internazionale bellico des Mailänder Instituts (S. 133) wird die These der Nichtkriegführung als eines besonderen rechtlichen Status mit Recht abgelehnt. Auf diese Klarstellung durch Vertreter der italienischen Völkerrechtswissenschaft sei nachdrücklich hingewiesen, da im deutschen Schrifttum die Meinung geäußert worden ist, man müsse die Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Nichtkriegführung, die nach der italienischen Protestnote an die britische Regierung vom 4. März 1940 offen geblieben sei, durch die zu ihrer Lösung vor allem berufenen italienischen Völkerrechtslehrer abwarten (vgl. die Angaben bei v. Freytagh-Loringhoven, Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege, Hamburg 1941, S. 62 f., dessen eigene Ausführungen im übrigen nicht frei von Widersprüchen sind, insofern er sie mit dem Satz abschließt, es sei anzuerkennen, »daß durch die Haltung Italiens ebenso wie der anderen Staaten, die seinem Beispiel gefolgt sind, ein neues, der Praxis wie der Wissenschaft bisher unbekanntes Rechtsinstitut entstanden ist, und daß es nun zwischen Neutralität und Kriegführung noch den vollkommen rechtmäßigen Zustand der Nichtkriegführung gibt«, kurz vorher aber zugibt, daß das geltende Völkerrecht den Zustand der Nichtkriegführung nicht kennt). — Mit der Rechtsstellung des Malteser-

ordens befaßt sich erneut Giorgio Cansacchi auf Grund sorgfältiger Beobachtung der Praxis (*Il diritto di legazione attivo e passivo dell'Ordine di Malta*, S. 58—81). — Dem Nachweis, daß ein Satz des Völkergewohnheitsrechts die Reparatur havariierter Schiffe der Kriegführenden in neutralen Häfen ohne Rücksicht darauf zuläßt, ob die Schäden auf stürmisches Wetter oder Feindeinwirkung zurückgehen, ist eine kleine Studie von Enrico Serra gewidmet (*L'incidente della »Graf Spee« e la riparazione delle avarie nei porti neutrali*, S. 100—104). — Mario Giuliano schließlich behandelt »I doveri« degli Stati non belligeranti nei riguardi delle forze aeree dei belligeranti (S. 105—117).

Wenn der Abhandlungsteil, der nicht ganz ein Viertel des Bandes ausfüllt, wohl nicht so gewichtig ist wie in früheren Jahren, so geben doch die anschließenden Berichts- und Urkundenteile ihren Vorgängern an Materialreichtum nichts nach. Dies gilt zunächst von der Chronik der völkerrechtlich bedeutsamen Ereignisse des Jahres 1940, die sich durch Mitteilung zahlreicher, teilweise anderweit schwer zugänglicher, amtlicher Texte (in italienischer Fassung) auszeichnet. Der folgende, der nationalen Rechtsprechung und Gesetzgebung gewidmete Teil bringt weitaus überwiegend italienisches Material, nämlich eine wohl erschöpfende Zusammenstellung der italienischen internationalrechtlichen Judikatur aus der Zeit vom 1. Juli 1939 bis zum 30. Juni 1940 in Leitsätzen oder wörtlichen Auszügen und die Texte oder Titel aller im Jahre 1940 ergangenen italienischen Gesetze und Verordnungen zur Regelung internationalrechtlicher und kriegsrechtlicher Fragen, an nicht-italienischem Material dagegen nur — nach einem nicht erkennbaren Auswahlprinzip — die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen, norwegischen und niederländischen Gebiete in deutschem Wortlaut nebst Übersetzung sowie eine Übersetzung der internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des 1940 neu veröffentlichten rumänischen Zivilgesetzbuchs. Auch im nächsten Teil, der die Überschrift »Internationale Konventionen und Entscheidungen« trägt, steht die italienische Praxis im Vordergrund: an zweiseitigen Verträgen, die 1940 abgeschlossen oder ratifiziert worden sind, sind diejenigen Italiens einschließlich ergänzender Abmachungen zu früheren Verträgen vollständig erfaßt, sei es durch Titel- und Quellenangaben, sei es durch Wiedergabe des vollen Wortlauts, diejenigen anderer Staaten dagegen nur in einer kleinen Auswahl (sechs Texte sind abgedruckt, weitere Hinweise unterlassen); von den im Jahre 1940 abgeschlossenen Kollektivverträgen sind fünf im Wortlaut wiedergegeben, daneben aber sind frühere Kollektivabmachungen mit Quellenangabe vermerkt, wenn im Berichtsjahr das Inkrafttreten oder der Beitritt Italiens erfolgt ist. Der Abdruck der Ordonnance des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 26. Februar 1940 und des Wiener Schiedsspruchs vom 30. August 1940 beschließt diesen Teil. Als Anhang ist ein instruktiver Bericht von Gerolamo L. Bassani über die zwischen der Deutschen Arbeitsfront und den italienischen Arbeitersyndikaten getroffenen Abmachungen (*»Nota sugli accordi di lavoro italo-germanici«*, S. 511—526) beigegeben.

Die den Schluß des Bandes bildende systematische Bibliographie für 1940 weist hinsichtlich der deutschen Literatur, deren Beschaffung in Italien kaum erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, leider beträchtliche Lücken auf.

Friede.

Jahrbuch für Politik und Auslandskunde 1941. Hrsg.: F. A. Six. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1941. 433 S. (Deutsches Auslandswissenschaftliches Institut. Jahrbuch 1941.) RM. 10.—.

Dieses Jahrbuch erscheint als Fortsetzung des Jahrbuchs der Hochschule für Politik erstmalig in seiner neuen Form. Der größte Teil seines Inhalts wird von jenen Aufsätzen bestritten, die sich mit der politischen Entwicklung der einzelnen Staaten befassen. Für den Leserkreis unserer Zeitschrift sind jedoch vor allem zwei Aufsätze hervorhebenswert und zwar der anonym erschienene Artikel über Lebensräume, der einen bemerkenswerten Versuch darstellt, aus der geschichtlichen Entwicklung heraus dieses heute sehr oft gebrauchte Wort begriffsmäßig zu deuten. Ferner der Aufsatz von Professor Berber über die Bedeutung des Völkerrechts für die außenpolitische Erziehung. Auf knappstem Raum erläutert Berber die Unerläßlichkeit des Bestandes eines Völkerrechts und seiner Kenntnis für die zwischenstaatliche Ordnung insbesondere bei der Heranbildung künftiger Diplomaten. Kier.

Maupas, Jacques: La nouvelle Législation française sur la nationalité. Déchéances. Révision des naturalisations. Accès aux fonctions publiques et carrières libérales. Femmes mariées. Issoudun: Les Edit. Intern. 1941. 71 S. (Institut Méditerranéen des Hautes Etudes Internationales.) Frs. 25.—.

Die Kriegereignisse haben in Frankreich eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen ins Leben gerufen, durch welche einzelne Teile des Staatsangehörigkeitsrechts eine Neuregelung erfahren haben (vgl. oben S.239ff.). Während der ersten Kriegsmonate sollten diese Maßnahmen den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Personen, die zum Militärdienst verwendet werden konnten, erleichtern, ihren Austritt aus dem französischen Staatsverband dagegen erschweren. Andererseits sollte die Einbürgerung von Personen, die der kriegführende Staat als unerwünschte betrachten konnte, verhindert und deren Ausbürgerung erleichtert werden. Nach dem Zusammenbruch Frankreichs im Sommer 1940 wurde im Geiste einer allgemeinen Säuberungsaktion die Überprüfung aller seit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1927 erfolgten Einbürgerungen angeordnet und ferner die Ausbürgerung aller Franzosen, die sich General de Gaulle angeschlossen haben, ermöglicht. Die angezeigte Broschüre bringt eine übersichtliche Darstellung aller auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts getroffenen Maßnahmen, wobei nicht nur über die Gesetzestexte, sondern auch über ihre Anwendung in der Praxis, soweit eine solche aus dem Journal Officiel zu entnehmen war, berichtet wird. Anschließend schildert der Verf. die neuesten Bestimmungen über den Eintritt in den Staatsdienst und über die Ausübung gewisser freier Berufe, soweit sie die Vorbedingung der Abstammung von einem französischen Vater aufstellen. Diese Maßnahmen, obwohl sie nicht zu dem Staatsangehörigkeitsrecht, sondern zu dem Verwaltungsrecht gehören, schließen sich gewiß ideologisch den neuesten Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit an. Einige von diesen verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind auch vom fremdenrechtlichen Standpunkt aus von Bedeutung. Über alle diese Fragen orientiert die angezeigte Broschüre in klarer und übersichtlicher Weise.

Makarov.

Salvioli, Gabriele: Tutela dei diritti e interessi internazionali. Padova: Cedam 1941. XI, 486 S. (Trattato di diritto internazionale . . . per cura di Prospero Fedozzi e Santi Romano. Vol. 2.) Lire 90.—.

Der neueste Band des von P. Fedozzi und S. Romano herausgegebenen Handbuchs des internationalen Rechts, von dem bisher neun Bände (und zwar der erste Band schon in 3., der vierte in 2. Auflage) vorlagen, ist der Untersuchung der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten, insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit, gewidmet. Während Teil I in Grundzügen einen Überblick über die verschiedenen Streiterledigungsformen (unmittelbare diplomatische Verhandlungen, Vermittlung und gute Dienste, Vergleichs-, Schieds- und Gerichtsverfahren sowie Gutachtenverfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof) gibt, behandeln die Teile II—IV ausführlich das internationale Prozeßrecht i. e. S., dessen dogmatische Durchdringung offensichtlich das Hauptanliegen des Verfassers ist. Die Erörterungen halten sich im Bereich der Rechtstechnik. Grundfragen der friedlichen Streiterledigung, die politischer Art sind, greifen sie nicht auf. Man erfährt daher z. B. nichts über die politischen Voraussetzungen der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt oder über die besonderen Gründe für die Seltenheit der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Vergleichsverfahren in der Praxis. Fragen politischen Einschlags werden höchstens gestreift; so z. B. die Problematik der Verbindung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs mit dem Völkerbund in dem einen Satz, die durch das Ausscheiden verschiedener Staaten herbeigeführte derzeitige Lage des Völkerbundes werde eine Revision des Verfahrens der Richterwahl notwendig machen. Trotz der grundsätzlichen Vorbehalte, die einer derart isolierenden Rechtsbetrachtung gegenüber zu machen sind, ist jedoch festzustellen, daß das Buch zur Klärung prozessualer Einzelfragen Erhebliches beiträgt. Was es z. B. über Klageerfordernisse oder das Verhältnis von Kompetenz- und Sachentscheidung bringt, dürfte zu dem Besten gehören, das hierüber geschrieben worden ist. Bei der Heranziehung neuerer Spezialliteratur hat sich der Verfasser zuweilen allzu weitgehende Zurückhaltung auferlegt; so hätte die Auswertung des materialreichen Buches von Sandifer, *Evidence before International Tribunals* (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 799f.) zu einer Vertiefung der Behandlung der Beweisfragen beitragen können.

Friede.

Truckenbrodt, Walter: Deutschland und der Völkerbund. Die Behandlung reichsdeutscher Angelegenheiten im Völkerbundsrat von 1920—1939. Essen: Essener Verl. Anst. 1941. 220 S. (Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung. Bd. 9.) RM. 7.80.

Die enge Verknüpfung der Genfer Institution mit dem Versailler System ist von den Friedensmachern von 1919 bewußt hergestellt worden, um die von ihnen geschaffenen Machtverhältnisse mit einem ideologischen Schleier zu umhüllen und sich die Mitwirkung einer internationalen Instanz zu sichern, die mit ihrer Autorität die Rechtsbrüche der Versailler Mächte zu decken und die von ihnen behaupteten Verfehlungen Deutschlands zu verurteilen hätte. Zu diesem Zwecke wurde im Versailler Vertrag in einer Reihe von Bestimmungen dem Völkerbunde die Kontrolle und Sicherung der Durchführung der durch den Friedensvertrag geschaffenen Ordnung aufgetragen, Aufgaben, von denen einige — falls sie in loyaler Weise ausgeführt worden wären — sich nicht unbedingt einseitig gegen Deutschland richten mußten (Danzig, Saar, Man-

date), andere wiederum von vornherein eine Spitze gegen Deutschland zeigten oder den Makel einer Diskriminierung Deutschlands trugen (Investigationsrecht des Rates, Entscheidungsbefugnis über die Aufgabe der Unabhängigkeit Österreichs usw.) und insofern offensichtlich im krassen Widerspruch zu der unparteiischen Mission eines Völkerbundes standen. Diese Aufgaben sind in Versailles dem Völkerbunde, der noch nicht existierte, ohne seine Mitwirkung und Zustimmung zgedacht worden. Daraus aber zu folgern — wie der Verf. des vorliegenden Buches es tut —, daß der Völkerbund hierdurch rechtlich nicht gebunden sei, daß die betreffenden Vertragsbestimmungen für ihn eine *res inter alios acta* bedeuteten, und daß er grundsätzlich frei sei, die für ihn vorgesehenen Obliegenheiten abzulehnen, ja darüber hinaus dem Völkerbunde sogar vorzuwerfen, daß er diese Ablehnung nicht ausgesprochen habe, geht wohl zu weit. Die Frage ist zwar in der Literatur umstritten, richtiger wäre aber, hier zwischen den Friedensverträgen, insbesondere dem Versailler Vertrag, mit dessen Inkrafttreten der Völkerbund ins Leben gerufen wurde, und den übrigen, späteren Verträgen, wie den Minderheitenverträgen oder dem Pakt von Locarno, zu unterscheiden. Letztere, nicht aber erstere sind für den Völkerbund *res inter alios acta*, denn der Völkerbund wurde erst durch die Friedensverträge gegründet. Die Gründermächte des Völkerbundes sind gleichzeitig die Signatäre des Friedensvertrages und als solche haben sie dem von ihnen und durch sie gebildeten Völkerbund im Friedensvertrag Verpflichtungen auferlegt. War der Versailler Vertrag kompetent, den Völkerbund mit allen seinen Rechten einzusetzen, dann war er auch befugt, ihm Pflichten aufzuerlegen, wobei gleichgültig ist, an welcher Stelle des Vertrages, der mit der Satzung ein unteilbares Ganzes bildet, die in Frage kommenden Verpflichtungen Aufnahme gefunden haben (vgl. die Gutachten von Bruns und Verdross in der Frage der rumänischen Agrarreform: *La Réforme agraire roumaine en Transylvanie. — Autres opinions*, Paris 1928, p. 239, 353). In bezug auf den Locarno-Vertrag hatte dagegen der Völkerbundsrat, um die ihm in diesem Vertrag übertragenen Funktionen zu übernehmen, eine Willensentscheidung ausdrücklich oder stillschweigend zu treffen. Hat aber der Völkerbund durch sein zuständiges Organ sich bereit erklärt, eine Funktion zu erfüllen, so muß er sie auch pflichtgemäß ausüben. Infolgedessen ließe sich die Behauptung des Verfassers (S. 113f.), daß der Rat im März 1936 rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei, gemäß Art. 4 Abs. 1 des Locarno-paktes dem französischen und belgischen Antrag auf Feststellung einer deutschen Vertragsverletzung zu entsprechen, nur dann vertreten, wenn der Rat nicht in einer feierlichen Sitzung am 14. Dezember 1925 die Verträge von Locarno in seine Obhut genommen hätte und wenn nicht aus den aus diesem Anlaß von allen Ratsmitgliedern gehaltenen Begrüßungsansprachen unmißverständlich hervorginge, daß der Rat die ihm angebotenen Funktionen angenommen habe. Daran konnte auch die vom Verfasser zitierte Aussprache auf der 7. Bundesversammlung, die sich in Wirklichkeit nur gegen eine Bindung des Völkerbundes durch die in Anlage F zu den Locarno-Verträgen zwischen den Signatären verabredete Auslegung des Art. 16 der VBS. richtete, nichts ändern. Wie dem auch sei, dem Verf. ist jedenfalls darin beizupflichten, daß wenn schon der Völkerbund eine ihm übertragene Aufgabe ausführt, er es im Geiste der höheren Unparteilichkeit, des Ernstes und der Gerechtigkeit tun muß, wie es Bundesrat Motta bereits auf der ersten Völkerbundsversammlung gefordert hatte. Der Völkerbund hat in diesem Falle die weitere Verpflichtung, für eine ordnungsmäßige und unparteiliche Durchführung

seiner Aufgabe zu sorgen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere auf eine neutrale Zusammensetzung seiner mit der Durchführung und Untersuchung befaßten Ausschüsse bedacht zu sein. Es zeigte sich aber bald, daß der Völkerbund in dieser Beziehung gar nicht gewillt war, seine Aufgaben im Geiste einer wahren Völkerbundspolitik zu handhaben, sondern nur als formalistischer Vollstrecker und Garant der Versailler Ordnung auftrat, der am Buchstaben des Vertrages haftete, auch wenn das zu einer augenfälligen, von ihm selbst erkannten Ungerechtigkeit führte. Von Anfang an haben sich die Westmächte dieser der Idee nach über den Interessen und Gegensätzen der Völker stehenden, unparteilichen Institution bemächtigt, die dazu berufen war, eine dauerhafte Befriedung der Staatenwelt zu verwirklichen. Trotz gelegentlicher entgegengesetzter Versuche der Neutralen haben sich die politischen Interessen der Westmächte gegenüber den Pflichten des Völkerbundes durchgesetzt. Die im Genfer Bund erlangte Vorherrschaft haben diese Mächte zur Verwirklichung ihrer gegen Deutschland gerichteten Ziele mißbraucht und dem Völkerbund als ihrem Werkzeug den Charakter einer Allianz der Sieger gegen die Besiegten gegeben.

Diesen Mißbrauch des Völkerbundes durch die Westmächte und die Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit belegt der Verf. durch die Schilderung der Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Reichs durch den Völkerbund in der Zeit von 1920 bis 1939. An Hand der einzelnen Fälle und nur auf Grund der Völkerbundsdokumente zeigt er, wie einseitig und willkürlich die deutschen Beschwerden behandelt wurden und welche negative Haltung die den Völkerbund beherrschenden Mächte deutschen Belangen gegenüber einnahmen. Nicht ein einziges der Probleme, über die der Rat zu entscheiden hatte, hat eine gerechte und unparteiische Lösung gefunden, nirgends hat eine wirklich unparteiische Untersuchung und eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen stattgefunden, nirgends wurde auch nur im bescheidenen Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eine friedliche Revision der umstrittenen Bestimmungen zugunsten Deutschlands erwogen, in keinem Falle — mit Ausnahme der Vorbereitung der Saarabstimmung, wo sich die unmittelbare deutsch-französische Verständigung günstig ausgewirkt hatte — wurde an die Herstellung einer gleichberechtigten deutschen Mitarbeit gedacht. Leider fehlen zur Abrundung des so entworfenen Bildes in der Darstellung des Verfassers die Fragen, die sich auf Danzig, auf Mandate und auf Minderheiten beziehen, da sie nach Ansicht des Verf. bereits des öfteren zusammenhängend behandelt worden sind.

Die Darstellung jeder vom Verf. behandelten Frage ergeht in der chronologischen Reihenfolge der in Betracht kommenden Völkerbundsdokumente, die Verf. unter Beschränkung auf das Wesentliche in übersichtlicher Weise verarbeitet hat. Besonders wichtige Stellen hat er an Hand der französischen Ausgabe der Völkerbundspublikationen im Wortlaut wiedergegeben. Wenn Verf. auch nach Möglichkeit die Dokumente für sich selbst sprechen läßt, enthält er sich doch nicht ganz der persönlichen Stellungnahme. Nicht nur im Vorwort, wo er eine endgültige Bilanz der vom Völkerbund Deutschland gegenüber eingenommenen Haltung aufstellt, sondern auch in einzelnen Teilen und Kapiteln des Buches zieht er das Fazit aus der Handhabung der betreffenden Frage durch die Genfer Liga, unterstreicht und hebt die von dieser begangenen Fehler und Unterlassungen hervor und spart nicht mit Kritik, wogegen sich nichts einwenden läßt, da es sich hier entweder um eine im Interesse der Prägnanz vorgenommene Zusammenfassung des dargebotenen

Stoffes oder um Bewertung von dokumentarisch ermittelten Rechtsbeugungen und Ungerechtigkeiten handelt. Nur die leidenschaftliche Weise, in der zuweilen diese persönliche Note des Verf. in seiner exakten Quellenstudie in Erscheinung tritt, mag hier und da bedauert werden, ist sie doch geeignet, bei unbefangenen Lesern auf den ersten Blick Zweifel an der Objektivität des Werkes aufkommen zu lassen, allerdings ganz zu Unrecht, denn der Verf. hat, wie zahlreiche Stichproben erwiesen haben, keineswegs eine tendenziöse Auswahl oder Verwertung des amtlichen Materials vorgenommen.

Noch eins muß in bezug auf die Benutzung des Völkerbundsmaterials durch den Verf. gesagt werden. Er hat sich allzusehr auf das Journal Officiel verlassen und sich nicht genügend nach anderen Publikationen des Völkerbundes umgesehen. Gerade aber in den ersten Jahren seines Bestehens pflegte das Völkerbundssekretariat zahlreiche Dokumente gesondert zu veröffentlichen. In erster Linie für die Mitglieder und ihre Delegationen bestimmt, sind die meisten dieser Drucksachen längst vergriffen und zur Zeit kaum wo anders als in Genf selbst oder in den Auswärtigen Ämtern der Mitgliedstaaten zu finden. Es wird freilich niemand dem Verf. vorwerfen wollen, ein so schwer zugängliches Material nicht berücksichtigt zu haben, man hätte aber erwarten dürfen, daß er sich erst vergewissert hätte, ob die von ihm vermißten Dokumente tatsächlich nicht veröffentlicht wurden, ehe er das Völkerbundssekretariat beschuldigte, vorsätzlich wichtige Noten nicht abgedruckt und sogar bestimmte Probleme ganz unterschlagen zu haben (S. 14). Zwar weist das Material des Völkerbundes für die ersten zwei bis drei Jahre manche Lücke auf, doch trifft das auch für alle anderen Gebiete der Völkerbundstätigkeit zu. Im übrigen läßt sich aus Berichten des Generalsekretärs an den Rat und die Versammlung feststellen, daß die meisten Noten und Dokumente, die Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches als nicht veröffentlicht bezeichnet, in Wirklichkeit seinerzeit gedruckt und verteilt wurden. Besonders bedauerlich erscheint aber, daß Verf. offenbar nicht bemerkt hat, daß für die ersten sechzehn Tagungen des Rates das Journal Officiel nur eine Auswahl von Dokumenten bringt und daß die betreffenden Protokolle nebst allen Anlagen als Sonderpublikation erschienen sind, die auch in Deutschland greifbar ist. Wären ihm diese Protokolle bekannt gewesen, so hätte er nicht z. B. bei der Behandlung der Eupen-Malmedy-Frage in Anknüpfung an die Rede des Ratsvorsitzenden Hymans vom 27. Oktober 1920 behaupten können, daß schon vor der Eröffnung der Ratstagung ohne gehörige Aussprache und Beschlußfassung entschieden worden war, den deutschen Protest nicht auf die Tagesordnung zu setzen und in keine ordnungsmäßige Behandlung der Frage einzutreten (S. 24). Aus den Protokollen der 10. Tagung hätte er dagegen entnehmen können, daß der Rat bereits am 20. Oktober 1920 einen entsprechenden Bericht von Da Cunha, der dort im Wortlaut abgedruckt ist, genehmigt hatte. Auch hätte er dort die deutschen Noten vom 2. 10. und 14. 11. 1920, die er als nicht veröffentlicht bezeichnet (S. 24), finden können. Dasselbe trifft auch auf die Behandlung der oberschlesischen Frage durch den Verf. zu. Wenn sich Verf. ferner mit Recht über den Mangel an einschlägigen deutschen oder ausländischen Aktenpublikationen beklagt, so hätte ihm — wenigstens bei der Bearbeitung der Saarfrage — das deutsche Weißbuch und der dokumentarische Anhang zu der Schrift von Bumiller über fremde Truppen im Saargebiet von einigem Nutzen sein können.

Diese Mängel mehr technischer Art können ebensowenig wie die Feststellung, daß der Inhalt des Buches im wesentlichen nur noch historische Be-

deutung hat, den Wert der vorliegenden Schrift als Ganzes gesehen beeinträchtigen, mag man auch aufrichtig bedauern, daß diese nicht zu einer Zeit erschienen ist, als der Völkerbund noch einen ernst zu nehmenden Faktor der internationalen Politik darstellte.

Das Buch darf jedenfalls als eine willkommene Bereicherung des deutschen Schrifttums über den Völkerbund und das politische System der Zwischenkriegszeit bezeichnet werden.

v. Gretschaninow.

Wenner, Giovanni: Willensmängel im Völkerrecht. Zürich: Polygr. Verl. 1940. 422 S. (Zürcher Studien zum internationalen Recht. N. 2.) RM. 6.—.

Wenn man die in solider Gründlichkeit erfolgende Auseinandersetzung dieser Arbeit mit der Literatur über die Willensmängel im Völkerrecht liest, so erkennt man nicht nur an der Zahl der Äußerungen, sondern vor allem an der geradezu erschreckenden Vielzahl der Meinungen die große Schwierigkeit dieses Problems. Die Menge der praktischen Fälle, in denen aus Zwang oder Betrug Ungültigkeit eines Vertrages behauptet wurde, ist erheblich geringer. Aber gerade uns Deutschen ist die Frage von besonderem Interesse, weil sie auf das Thema der Gültigkeit des Versailler Diktates führt, die auch der Verf. eingehend behandelt. Die Lösung der so außerordentlich umstrittenen Frage der Erheblichkeit der Willensmängel im Völkerrecht sieht der Verf. nicht in einer — höchst bedenklichen — einfachen Übernahme zivilistischer Lehren, auch nicht in der kaum möglichen Aufstellung einer ganz selbständigen völkerrechtlichen Theorie, sondern in dem Gedanken der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in der Staatengemeinschaft als Ausdruck der allen Nationen gemeinsamen Überzeugung gelten. Die theoretische Begründung dieses Ausgangspunktes mit einer Theorie des Primates des Völkerrechtes ist allerdings nicht befriedigend. Der Gedanke an sich aber ist richtig. Wie das Völkerrecht überhaupt auf die den Völkern gemeinsamen Rechtsvorstellungen, ein wahres *jus gentium*, zurückgeht und hier allein seine Wurzel hat, so darf man auch von einem Bestande — historisch wandelbarer — allgemeiner Rechtsgrundsätze, und, wie der Verf. richtig betont, auch Rechtsbegriffe sprechen. Diese Grundlage gestattet dem Verf., sich in erheblichem Umfang an die Lehre des Zivilrechts (namentlich des römischen Rechts) von den Willensmängeln anzulehnen, und auch das völkerrechtliche Schrifttum ist seit je diesen Weg gegangen. Gewisse Bedenken, z. B. bei der Behandlung der Entschuldbarkeit des Irrtums (wobei das Verfassungsrecht mitspielt) lassen sich nicht unterdrücken, daß sich der Verf. gelegentlich diese Anlehnung etwas leicht macht. Das zweite verwickelte Grundproblem des Themas, das Verhältnis von Staatswillen und Willen des staatlichen Vertreters, löst Verf. auf Grund der Organtheorie. Hier tritt der positivistische Standpunkt W.s, sein Anschluß an die eigentlich heute überwundene strenge Organtheorie des 19. Jahrhunderts deutlich hervor, wie diese positivistische Methode auch sonst die Verantwortung trägt für eine stets klare, aber zuweilen zu fein distinguierende Linie der Untersuchung. Die Lösung der Willensfrage ist jedenfalls richtig: Der Willensmangel liegt stets beim Organ vor, da es ja letztlich stets um dessen physischen Willen geht. Wesentlich ist ein Fehler bei jedem an der staatlichen Willensbildung beteiligten Organ.

Bei der Untersuchung des Zwanges legt W. eine strenge Unterscheidung des gegen den Staatsvertreter gerichteten persönlichen Zwanges vom Kriegszwang zugrunde. Seine Darlegung leuchtet ein, zumal er die Gefangenschaft des Staatshaupts als Sonderfall ausscheidet (Franz I. 1526.). W. bejaht die

Erheblichkeit des persönlichen Zwanges bei Vorliegen der Wesentlichkeit, Kausalität und Widerrechtlichkeit des Zwanges und verweist auf Beispiele (Ferdinand VII. in Bayonne 1808). Dieselbe Lösung findet er für den Kriegszwang. Er lehnt hier ebenso die Theorie der völligen Unerheblichkeit der Kriegsdrohung ab, die den Frieden als natürlichen Gewaltakt ansieht, wie die Gegenlehre und läßt den Frieden nur dann als rechtlich mangelhaft gelten, wenn die Widerrechtlichkeit des Kriegszwangs gegeben ist. Widerrechtlich ist ein im Widerspruch mit positivem Völkerrecht geübter Zwang. Die Schwäche dieser Lehre liegt darin, daß sie den Kriegszwang in gewissen Fällen als unerheblich, in anderen als erheblich ansieht, wofern nämlich der Krieg gegen geschlossene Verträge verstößt. Hier kommt der Verf. in das Gefilde der Lehre vom bellum justum und damit tauchen erhebliche Bedenken auf. Gibt auch der gerechte Krieg dem Sieger das Recht zum Gewaltfrieden? Zudem, die vom Verf. angeführten Kriegsverbote, Genfer Pakt, Kellogg-pakt, verbieten die Kriegseröffnung, aber sie besagen nichts über die Ungültigkeit des erzwungenen Friedens; sie geben nur anderen Mächten die Möglichkeit, die Anerkennung der neuen Situation zu verweigern, die ihnen übrigens auch ohnedem zustände, wobei ja die Frage der Gerechtigkeit des Krieges immer noch dem Urteil jedes Staates überlassen bleibt. Der Verf. führt auch diese Beispiele nicht weiter aus, und hier scheint mir seine Lehre nicht voll durchdacht. Grundsätzlich kann man sonst seiner Meinung, daß in gewissen Fällen der Kriegszwang erheblich, weil rechtswidrig ist, zustimmen. Das gilt besonders im Fall des Bruches eines Vorfriedensvertrages. Aus diesem Gesichtspunkt erklärt auch der Verf. unter Anerkennung der bindenden Kraft der Abmachungen vom November 1918 zwischen den Alliierten und dem Reich den Versailler Vertrag für rechtlich fehlerhaft. Ich kann ihm darin ganz beistimmen. In diesem Bruch der vom Reich mit den Verbündeten getroffenen Abreden liegt der einzige durchgreifende Einwand gegen diesen Vertrag. Die in der deutschen Literatur zum Teil ganz prinzipiell gegen alle durch Zwang erreichten Friedensschlüsse vorgebrachten Gründe, die auf Ungültigkeit wegen Zwanges überhaupt oder wegen innerer Ungerechtigkeit des Vertrages abstellen, haben keine Stütze in der völkerrechtlichen Praxis und lassen sich auch mit der Erkenntnis, daß, solange der Krieg ein Grundelement des Staatenlebens ist, der Frieden zumeist ohne Zwang nicht zu erreichen ist, nicht vereinigen. In den letzten Kapiteln sind Betrug und Irrtum behandelt. Die Schrift ist durch eindringende Klärung der ganzen Probleme, erschöpfende Verwertung von Praxis und Schrifttum ausgezeichnet. W. nennt seinen Standpunkt realistisch und beweist einen Blick für die Notwendigkeit, das Völkerrecht stets in Übereinstimmung mit dem Staatenherkommen zu entwickeln, auch darin, daß er als Folge des Willensmangels nicht Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit annimmt, d. h. praktisch den benachteiligten Staat auf den Weg der Geltendmachung durch diplomatische Mittel, Schiedsgerichte und endlich durch Selbstentscheidung verweist. Im Ganzen eine Arbeit, die das behandelte Thema grundlegend fördert und ehrliche Anerkennung verdient.

Scheuner.